

## RICHTLINIENBEILAGE Teil Intermodale Umschlagsanlagen (T)

### Spezifikation der Zuwendungsfähigkeit der Investitionen

#### a) Zuwendungsfähigkeit landseitig

Gewerk	Maßnahme	max. Förder-satz	Bemerkungen
Planung	Planung- und Projektierungsmaßnahmen	50 %	Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der richtliniengemäß anerkehbaren Kosten des Projektes. Rechtsanwaltskosten sind im Allgemeinen nicht förderbar.
Grund und Boden	Baufeldfreimachung	15 %	Die Baufeldfreimachung ist nur anteilig in Bezug auf die Schienen- und Umschlagsflächen unterstützungsfähig. Die Baufeldfreimachung ist dann nicht unterstützungsfähig, wenn die betreffenden Liegenschaften innerhalb der letzten 1,5 Jahre erworben wurden bzw. im Zuge der Antragsstellung erworben werden. Die Baufeldfreimachung bei Erweiterungsinvestitionen auf Liegenschaften der Eigentümer- bzw. Betreibergesellschaft sind unterstützungsfähig.
	<i>Der reine Grunderwerb ist nicht unterstützungsfähig. Gilt ebenso für die Übertragung durch Erbpacht, Leibrente und für Miete und Mietkauf.</i>		
Tiefbau	Leitungs-umlegungen (Freileitungen und Erdkabel)	25 %	Dies umfasst in erster Linie Leitungseinbauten Dritter (Erdkabel) sowie die baulichen Maßnahmen zur Umlegung von Freileitungen. Die getätigten Maßnahmen müssen jedenfalls unumgänglich für die Entwicklung des Standortes sein, um als unterstützungsfähig eingestuft zu werden.
	Rohrleitungen der Energieversorgung, sowie Wasserver- und -entsorgung	25 %	Die Voraussetzung ist gegeben, wenn Einbauten in Form von Rohrleitungen kommunaler, regionaler oder überregionaler Energieversorger (z.B. Gasleitungen) aufgrund ihrer behördlichen Auflagensituation eine entsprechend starke Einschränkung im Betriebsablauf verursachen. Deren Verlegung ist - Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt - unterstützungsfähig. Ebenso sind z.B. Gleisentwässerungen förderbar.
	Brücken	25 %	Brückenkonstruktionen, soweit diese der schienenseitigen Anbindung dienen

Gewerk	Maßnahme	max. Fördersatz	Bemerkungen
Erdbau	Erdbauarbeiten	20 %	Untergrundverfestigungsarbeiten bis zur Erstellung der Planumsschutzschicht sind – ein angemessenes Verhältnis zu den Oberbauarbeiten vorausgesetzt – förderbar.
Schienenseitige Anbindung	Gleisbauliche Arbeiten	50 %	Grundlage für die Unterstützungsfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben zum Logistik- bzw. Betriebskonzept der Anschlussbahn. Unterstützungsfähig sind jedenfalls nur jene Teile, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen.
Straßenseitige Anbindung sowie Umschlagsflächen	Fahr-, Lade- u. Abstellspuren im Umschlagsbereich	30 %	... bei Einsatz von ortsfesten Umschlagsanlagen (z.B. Portalkran, etc.)
	Umschlagsflächen	30 %	... bei Einsatz von mobilen Umschlaggeräten
	Abstell- und Lagerflächen	25 %	Grundlage für die Ermittlung der Unterstützungsfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben des Terminalkonzeptes betreffend Ausrichtung und Zuschnitt der Anlagen. Unterstützungsfähig sind jedenfalls nur jene Teile, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen.
	Verkehrsflächen	15 %	Fahrspuren bzw. Bewegungslinien außerhalb der Umschlagsfläche, einschließlich Park- u. Stauraum im Gatebereich. Grundlage für die Ermittlung der Unterstützungsfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben des Terminalkonzeptes betreffend Ausrichtung und Zuschnitt der Anlagen. Unterstützungsfähig sind jedenfalls nur jene Teile, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen.
	Zuführungsstraßen	15 %	Grundlage für die Ermittlung der Unterstützungsfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben des Terminalkonzeptes betreffend Ausrichtung und Zuschnitt der Anlagen. Die straßenseitige Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist - die Verhältnismäßigkeit der Arbeiten vorausgesetzt – unterstützungsfähig.

Gewerk	Maßnahme	max. Förder-satz	Bemerkungen
Hochbau	Ein- und Ausfahrshalter	25 %	Inkl. der Einrichtungen für Zutrittskontrolle von KFZ bzw. Personen im Eingangsbereich, welche der Sicherung der Umschlagseinrichtung dienen.
Umschlags- geräte	Schienenkräne	30 %	---
	Mobile Umschlags- geräte	30 %	Reachstacker, Stapler, Mobilkräne, etc.
Ausrüstung	Fahrleitung	30 %	Ein- bzw. Ausfahrgeleise bei elektrifizierten Strecken; Spitzenüberspannung im Gleis-modul, soweit Direktausfahrten geplant und sinnvoll sind
	Signaltechnik	30 %	im Bereich der Zug- und Rangierfahrwege
	Weichenheizung	30 %	im Bereich der Zug- und Rangierfahrwege
	Wiege- u. Mess- einrichtungen	30 %	Gleiswaagen; Wiegeeinrichtungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen von SOLAS; Radioaktivitätsmessung, etc.
	Beleuchtung	30 %	Betrifft nur die Beleuchtungseinrichtungen für Umschlagsflächen und Einrichtungen.
	Energie- versorgung	30 %	... für Krananlagen sowie den 50 Hz-Bereich
	Systeme zur Steuerung der elektrischen Umschlags- anlagen	30 %	IT-Ausstattung für zuwendungsfähige Arbeitsplätze und LWL-Kabel zwischen Gate und Kran, soweit im wirtschaftlichen und juristischen Eigentum sowie Funkfernsteuerungen für Verschubmittel
	Tankanlage	30 %	Für terminalgebundene Fahrzeuge, wenn zumindest ein unterstützungsfähiges Fahrzeug Verwendung findet.

Gewerk	Maßnahme	max. Förder-satz	Bemerkungen
<b>Begleit- maßnahmen</b>	Lärm- und Blendschutz- maßnahmen	25 %	Beinhaltet nur jene Lärm- und Blend- schutzmaßnahmen, welche in Umsetzung behördlicher Auflagen und Anordnungen realisiert werden.
	Maßnahmen aufgrund anderer behördlicher Sicherheits- und Schutzbestim- mungen	25 %	Beinhaltet nur jene Maßnahmen, welche in Umsetzung behördlicher Auflagen (insbeson- dere eisenbahnrechtlich) und Anordnungen realisiert werden, die Verhältnismäßigkeit der Arbeiten vorausgesetzt. Sicherheits- und Schutzeinrichtungen, wie z.B. Retentions- becken, Leckagewannen, Einfriedungen, Markierungen, Ausbildungskosten für ABBL

*b) Zuwendungsfähigkeit wasserseitig*

Gewerk	Maßnahme	max. Förder-satz	Bemerkungen
<b>Kaianlagen</b>	Spundwand	25 %	Steile oder schräge Böschung. Auf Basis eines Gutachtens des Amt sachverständigen der zuständigen Behörde
	Landgänge	25 %	Senkrecht bzw. Böschungstreppen. Auf Basis eines Gutachtens des Amt sachver- ständigen der zuständigen Behörde
	Anlagepfähle/ Duckdalben	25 %	Auf Basis eines Gutachtens des Amt sachver- ständigen der zuständigen Behörde